

# Bund Ruhr – Karneval e.V. (BRK)

Verein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche  
Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) – Sitz Dortmund  
Mitglied in der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG)

## Ordensregelung

### A. Verdienstorden

#### Ziffer 1:

- 1.1 Das Präsidium des Bundes Ruhr-Karneval (BRK) hat in der Präsidiums-Konferenz am 09.03.1982 einstimmig die Stiftung eines Verdienstordens des Bundes Ruhr-Karneval beschlossen.
- 1.2 Der Verdienstorden wird in 2 Stufen verliehen, und zwar
  - a) Stufe 1 in Silber
  - b) Stufe 2 in Gold

Gemäß Beschluss des BRK – Präsidiums am 14.09.2010 kann außerdem für besondere Leistungen im Bereich der Pflege und/oder Unterstützung des karnevalistischen Brauchtums ab der **Session 2010/2011** der

#### **Sonderorden 1. Klasse**

mit einer dazugehörigen Urkunde verliehen werden. Die Verleihung dieses Ordens ist nicht an die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 dieser Ordensregelung gebunden. Die Präsidenten/Vorsitzenden der BRK – Mitgliedsgesellschaften bestimmen selbst, an wen und warum dieser Orden verliehen werden soll und sie beantragen die Verleihung beim Ordenskapitel des BRK. Die Schutzgebühren für diesen Sonderorden 1. Klasse betragen **25,- €** und sind in Form eines Verrechnungsschecks dem Antrag beizufügen. Die Verleihung erfolgt – wie üblich – in der Regel durch einen Vertreter des BRK-Präsidiums.

- 1.3 Der Verdienstorden wird mit einer Urkunde verliehen. Er wird am grün-weiß-roten Band (den Landesfarben NRW) (der Sonderorden 1. Klasse an goldener Kette) getragen.
- 1.4 Die Verleihung des Ordens setzt außerordentliche Verdienste oder Leistungen voraus, insbesondere Leistungen für den BRK. Der Orden muß stets eine außergewöhnliche Auszeichnung bleiben. Daher wird die jährlich zu verleihende Anzahl auf höchstens 20 Stück begrenzt (mit Ausnahme der Session 1982/83).
- 1.5 Die Verleihung des Ordens darf nur an aktive Karnevalisten und Förderer mit hervorragenden Leistungen für Gesellschaft und/oder BRK erfolgen, wobei die Leistungen für den BRK im Vordergrund stehen sollen.

#### Ziffer 2: Voraussetzungen für die Verleihung

- 2.1 Über die Verleihung entscheidet allein und einstimmig das BRK-Präsidium nach folgenden Bedingungen:
- 2.2 Bei gesellschaftsinternen Leistungen für und um das karnevalistische Brauchtum im Ruhrgebiet müssen diese hervorragenden Charakter haben, wie z.B.
- 2.3 Stufe 1 in Silber
  - a) mindestens eine 11jährige Tätigkeit als Akteur oder Mitarbeiter in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den BRK gezeigt wurde,
  - b) mindestens eine 11jährige treue Mitgliedschaft und Tätigkeit in ein und derselben Gesellschaft in den verschiedenen Gremien und Institutionen, wenn diese auch für den BRK nützlich waren.
- 2.4 Stufe 2 in Gold  
für Maßnahmen, die das Ansehen des BRK in der Öffentlichkeit vermehrt haben sowie für außerordentliche materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung des BRK.
- 2.5 Die Auszeichnung in Silber oder in Gold kann auch an BDK-Präsidiumsmitglieder, an Präsidiale anderer BDK – Verbände oder Auslandsorganisationen und an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn diese sich über die beruflichen bzw. satzungsmäßigen Pflichten hinaus in besonderem Maße für den BRK und das karnevalistische Brauchtum im Ruhrgebiet eingesetzt haben.

#### Ziffer 3: Anträge auf Verleihung

- 3.1 Anträge auf Verleihung des Verdienstordens des BRK müssen vom antragstellenden Verein über den örtlichen Festausschuß mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis zum 31. August mit den entsprechenden Verrechnungsschecks dem BRK – Präsidium vorliegen. Antragsvordrucke sind bei der BRK – Geschäftsstelle zu erhalten.
- 3.2 Beschlüsse des BRK – Präsidiums über Ordensverleihungs-Anträge sind gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar. Bei abgelehnten Anträgen ist das BRK – Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, bekannt zu geben.

#### Ziffer 4: Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Verdienstordens mit der Urkunde erfolgt durch den Verbandspräsidenten bzw. dessen Beauftragten.

#### Ziffer 5: Kosten des Ordens

- 5.1 Die Schutzgebühren betragen
  - a) für den Verdienstorden in Silber **35,- €**
  - b) für den Verdienstorden in Gold **50,- €**
- 5.2 Die Schutzgebühren sind vom Antragsteller mit dem Antrag per Verrechnungsscheck zu überweisen oder auf das Konto des BRK einzuzahlen.
- 5.3 Soweit eine Verleihung des Verdienstordens nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Schutzgebühr.

**Ziffer 6:** Änderung der Ordensregelung für den Verdienstorden

Dieser Ordensregelung können stets neue Bedingungen und Merkmale, die sich zeitbedingt – entsprechend den sich wandelnden Zielen und Aufgaben – ergeben, hinzugefügt werden. Der dazu erforderliche Beschluß durch das BRK – Präsidium muß einstimmig erfolgen. Alle BRK – Präsidiumsmitglieder sind von bevorstehenden Beschlußfassungen schriftlich zu informieren, bei der Beschlußfassung fehlende Präsidiumsmitglieder haben kein nachträgliches Vetorecht.

**B. Verbandsorden**

**Ziffer 1:**

- 1.1 Das Präsidium des Bundes Ruhr-Karneval (BRK) hat in seiner Präsidiums – Konferenz am 09.03.1982 einstimmig die Stiftung eines Verbandsordens des Bundes Ruhr-Karneval beschlossen.
- 1.2 Der Verbandsorden wird in 3 Stufen verliehen, und zwar:
  - a) Stufe 1 in Silber
  - b) Stufe 2 in Gold
  - c) Stufe 3 in Gold mit besonderem Dekor
- 1.3 Der Orden wird als Halsorden am grün-weiß-roten Band (Den Landesfarben NW) getragen. Er soll die Zugehörigkeit der Gesellschaft zum Bund Ruhr-Karneval dokumentieren und in den Stufen 2 und 3 eine besondere Ehrung bei speziellen Anlässen bedeuten.

**Ziffer 2:** Voraussetzungen für die Verleihung

- 2.1 Die Verleihung erfolgt erstmalig zu der Session 1982/1983 (d.h. ab 11.11.1982).
- 2.2 Stufe 1 in Silber:  
Jede Mitglieds-gesellschaft bzw. jeder Festausschuß erhält einen Orden (Erstausstattung) als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zum BRK. Weitere Orden können den Gesellschaften auf Antrag gegen eine Schutzgebühr überlassen werden.
- 2.3 Stufe 2 in Gold:  
Eine Ehrung mit dem Orden der Stufe 2 kann erfolgen
  - a) bei besonderen Anlässen (z.B. 2 x 11jähriges oder 25jähriges Jubiläum pp.) an Personen oder Gesellschaften. Erfolgt eine Verleihung an eine Gesellschaft, wird der Orden an ein von der Gesellschaft zu benennendes Mitglied überreicht;
  - b) für eine mindestens 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder 11jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit, beides in ein und derselben Gesellschaft.
- 2.4 Stufe 3 in Gold mit besonderem Dekor:  
Eine Verleihung erfolgt an vom Präsidium benannte Personen.

**Ziffer 3:** Anträge auf Verleihung

- 3.1 Anträge auf Verleihung des Verbandsordens in Gold sind mit den entsprechenden Verrechnungsschecks von der Antragstellenden Gesellschaft bis zum 31. August mit ausreichender Begründung formlos dem BRK – Präsidium zu übersenden.
- 3.2 Über die Verleihung entscheidet allein das BRK – Präsidium mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.
- 3.3 Die Verleihung und Überreichung des Verbandsordens der Stufe 3 erfolgt nur durch das Präsidium.

**Ziffer 4:** Kosten des Ordens

- 4.1 Die Schutzgebühren betragen
  - a) für den Verbandsorden in Silber **20,- €** (jedoch nicht für die Erstausstattung)
  - b) für den Verbandsorden in Gold **30,- €**
- 4.2 Soweit die Verleihung des Verbandsordens nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Schutzgebühr.

**C.**

Diese Ordensregelung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.05.1982 allen Mitgliedern bekannt gemacht. Sie gilt ab Session 1982/1983 (d.h. ab 11.11.1982).

Stand: Abschnitt A Ziff. 5 und Abschnitt B Ziff. 4: JHV 2001

---

---

## Verdienstorden „Der schwarze Diamant“

- A.** Das Präsidium des Bundes Ruhr-Karneval hat (nach Anhörung der Delegierten in der Jahreshauptversammlung am 24.05.1998 und aller Festausschuß-Präsidenten am 13.09.1998) die Stiftung des Verdienstordens „**Der schwarze Diamant**“ beschlossen.  
Der Sonderorden ist die höchste närrische Auszeichnung des Ruhrgebiets und wird als Halsorden am grün-weiß-roten Band (den Landesfarben NRW) getragen. Er ist in Form, Gestalt und Ausstattung Eigentum des Bundes Ruhr-Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.
- B.** Die Verleihung des Ordens erfolgt durch das Präsidium des Bundes Ruhr-Karneval auf Vorschlag des Ordenskapitels. Vom Ordenskapitel wird ein Ordensregister geführt mit Numerierung jedes Ordens und namentlicher Eintragung. Verleihungsanträge sind von den Gesellschaften über den örtlichen Festausschuß bis zum 31. August beim Ordenskapitel einzureichen mit tabellarischen Angaben und ausreichender Begründung. Die Kosten des Ordens, der Schatulle, der Anstecknadel und der Urkunde trägt der Antragsteller. Ein entsprechender Verrechnungsscheck ist dem Verleihungsantrag beizufügen. Um dem Sonderorden den für ihn gedachten besonderen Wert zu geben und zu erhalten, kann jede Gesellschaft jährlich nur einen Antrag stellen, jedoch im ersten Jahr (Session 1998/99) ausnahmsweise bis zu drei Anträge, um evtl. Nachholbedarf zu decken. Gesellschaften oder Personen, die eine Mitgliedschaft in anderen, nicht dem Bund Deutscher Karneval angeschlossenen karnevalistischen Vereinigungen unterhalten, schließen sich selbst von der Verleihung aus. Deren Anfragen und Anträge werden nicht bearbeitet.  
Wird nach der Verleihung bekannt, daß die Auszeichnung nach den Bestimmungen dieser Ordensregelung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.  
Das Recht, den Sonderorden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Inhaber des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens unwürdig erweist.  
Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluß des BRK – Präsidiums auf Vorschlag des Ordenskapitels. Die Verleihung wird im Ordensregister gelöscht. Der Orden kann mit derselben Nummer nicht wieder verliehen werden.
- C.** Voraussetzungen für die Verleihung:
1. mindestens 2 x 11 Jahre Mitgliedschaft in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit eine ununterbrochene aktive Tätigkeit nachgewiesen ist von
    - 1.1 mindestens 15 Jahre im Vorstand oder Beirat
    - 1.2 mindestens 15 Jahre als Gruppenleiter, Trainer(in) – z.B. von Tanzgarden, Spielmanns- oder Fanfarenzügen, Gesangsgruppen –
    - 1.3 mindestens 15 Jahre als Darsteller – z.B. Büttенredner, Gesangssolist, Tanzmariechen, Tanzgarde –
    - 1.4 mindestens 15 Jahre besonders aktive Tätigkeit – z.B. Männerballett, Elferrat, Bühnenmeister, WagenbauerBei verschiedenen aktiven Tätigkeiten sind diese mit- und gegeneinander abzuwägen.
  2. eine 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem Bund Ruhr-Karneval angeschlossenen Gesellschaft bei Vorhandensein ganz besonderer Umstände.
  3. Stichtag für die Zeitrechnung ist jeweils der 11. November.
  4. Verleihung kann erfolgen an
    - 4.1 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die trotz der Bürde ihres Amtes dem Humor einen breiten Platz einräumen,
    - 4.2 Frauen und Männer, die als Sponsoren / Mäzene unser Brauchtum ideell oder materiell über einen längeren Zeitraum besonders unterstützt haben, die in ganz außergewöhnlicher Weise persönliche Opfer gebracht oder sich durch schöpferische Tätigkeit besonders große Verdienste erworben haben. Einer Zugehörigkeit zum Ruhrgebiet, zum Bund Ruhr-Karneval oder seiner Gesellschaften bedarf es hierbei nicht
  5. Kosten des Ordens  
Die Schutzgebühr beträgt  

Für den schwarzen Diamant **80.- €**
- D.** Diese Ordensregelung kann geändert werden durch einstimmigen Beschluß des BRK – Präsidiums. Alle BRK – Präsidiumsmitglieder sind von der bevorstehenden Beschlußfassung schriftlich zu informieren, bei der Beschlußfassung fehlende Präsidiumsmitglieder haben kein nachträgliches Vetorecht.
- E.** Diese Ordensregelung tritt als Nebenordnung mit Wirkung vom 11. November 1998 in Kraft.

**Bund Ruhr – Karneval e.V. (BRK)**  
Mitglied im Bund Deutscher Karneval  
und der Närrischen Europäischen Gemeinschaft

---

# Verdienst – Orden des Bundes Deutscher Karneval e.V. (BDK)

## Ziffer 1:

Das geschäftsführende Präsidium des BDK hat die Stiftung eines Verdienstordens des BDK beschlossen. Der Verdienstorden wird in Stufen verliehen, und zwar:

- a) Stufe 1 in Silber
- b) Stufe 2 in Gold
- c) Stufe 3 in Gold mit Brillanten

Zu den Orden wird eine künstlerische Urkunde verliehen.

## Ziffer 2: Voraussetzung für die Verleihung

Der Verdienstorden des BDK wird unter nachstehenden Voraussetzungen verliehen:

### Stufe 1 in Silber

- 1.a eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder in den Ausschüssen des BDK,
- 1.b eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
- 1.c eine 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine mindestens 11-jährige Tätigkeit im Vorstand der Gesellschaft nachgewiesen ist.
- 1.d für 30-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft

### Stufe 2 in Gold

- 2.a für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder in den Ausschüssen des BDK,
- 2.b für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
- 2.c für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
- 2.d für 40-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft

### Stufe 3 in Gold mit Brillanten

- 3.a für 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder in Ausschüssen des BDK,
- 3.b für 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes
- 3.c für 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
- 3.d für 50-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

## Ziffer 3: Anträge auf Verleihung

Anträge auf Verleihung des Verdienstordens des BDK sind vom Antragsteller ausschließlich durch die Regionalverbände mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis spätestens 20. August eines Jahres an das geschäftsführende Präsidium des BDK zu richten. Über die Verleihung entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

## Ziffer 4: Kosten des Ordens

Die Kosten des Ordens, der Anstecknadel, der Schatulle und der Urkunde, deren Höhe dem Antragsteller vor Verleihung angegeben wird, sind vom Antragsteller zu übernehmen und nach Genehmigung des Antrages an den BDK zu zahlen.

## Ziffer 5: Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens mit der Urkunde erfolgt durch den Präsidenten des antragstellenden Regionalverbandes bzw. dessen Vertreter. In Ausnahmefällen wird die Verleihung durch einen vom Präsidenten des BDK benannten Beauftragten vorgenommen.

## Ziffer 6:

Für den Verdienstorden wird ein Ordensbuch beim BDK angelegt, in welchem die Namen der Ordensträger in numerischer Reihenfolge eingetragen werden. Diese Ordensregelung wurde in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 9. Sept. 1976 beschlossen.

Köln, 10. September 1976

---

## Anmerkung zu Ziffer 4:

Die Kosten betragen derzeit:

Für den Orden in Silber 75,- €

Für den Orden in Gold 90,- €

Für den Orden in Gold mit Brillanten 140,- €

# *Bund Ruhr – Karneval e.V. (BRK)*

Verein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche  
Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V. (BRK) – Sitz Dortmund  
Mitglied in der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG)

## **Anlage**

zu den Ordensregelung des BRK und des BDK (Stand: 2010)

Ausgehend von den Anregungen einiger Mitgliedsgesellschaften wurde diese Tabelle erstellt. Sie ist nicht Bestandteil der verabschiedeten Ordensregelungen, sondern dient lediglich der besseren Kostenübersicht.

Die Anlage kann, je nach Beschlußlage, jederzeit geändert oder ergänzt werden. Die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, die Schutzgebühren für die Verleihung von Orden bzw. die Kosten für Anstecknadeln etc. betragen derzeit:

### **A. Bund Ruhr Karneval e.V. (BRK):**

Aufnahme-Gebühr	25,00 €
Mitgliedsbeitrag	30,00 € jährlich
BRK-Anstecknadel (Goldbuchstaben)	8,00 € *)
BRK-Nadel mit Silberkranz	8,00 €
BRK-Nadel mit Goldkranz	8,00 €
BRK-Verbandsehrennadel Herren (mit Urkunde)	12,00 €
BRK-Verbandsehrennadel Damen (mit Urkunde)	15,00 €
BRK-Verbandsorden in Silber	20,00 €
BRK-Verbandsorden in Gold	30,00 €
<b>BRK-Sonderorden 1. Klasse (mit Urkunde)</b>	<b>25,00 €</b>
BRK-Verdienstorden in Silber (mit Urkunde)	35,00 € **)
BRK-Verdienstorden in Gold (mit Urkunde)	50,00 € **)
BRK-Verdienstorden „Schwarzer Diamant“	80,00 €
BRK-Urkunde „Pokalwettbewerb“	5,00 €

\*) Die BRK-Anstecknadel (das ganze Jahr über zu tragende Erkennungs- und Bekenntungszeichen zum Karneval) eignet sich auch als dezente Krawattennadel!!)

\*\*\*) Eine beim Träger des BRK-Verdienstordens mit Silber- oder Gold-Kranz verlorengegangene dazugehörige Anstecknadel kann, wie angegeben, zum Preis von 8,00 € beim BRK-Präsidium nachbestellt werden.

### **B. Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK):**

Aufnahme-Gebühr	15,00 €
Mitgliedsbeitrag	20,00 € jährlich
BDK - Verdienstorden in Silber	75,00 €
BDK - Verdienstorden in Gold	90,00 €
BDK - Verdienstorden in Gold mit Brillanten	140,00 €